

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

für die Beförderung von Personen auf Fahrrädern mit dem Schleplift Königsberg I

- 1) Die Benützung des Schlepliftes setzt fahrerisches Können voraus.
- 2) Der Fahrgast muss einen gültigen Fahrausweis besitzen.
- 3) Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Hinweise sind zu beachten. Zuwiderhandelnde können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- 4) Es ist ausschließlich die Beförderung von einer Person auf einem Fahrrad je Anhängervorrichtung (ProTow) zulässig.
Der Schleplift ist als Selbstbedienungsanlage ausgeführt, Ein- und Ausstieg erfolgen selbständig.
Vor der Erstbenützung ist die Handhabung mit der Anhängervorrichtung an der Übungsstation (ProTow Trainer) einzuüben. Etwaige Lenkeranbauten, die den Ankuppelvorgang behindern könnten, sind vor der Liftbenützung zu entfernen.
- 5) Es werden nur Personen mit der offensichtlichen körperlichen und geistigen Eignung befördert.

Kinder unter 10 Jahren werden nicht befördert.
- 6) Das Tragen von Helm und Handschuhen ist für alle Benutzer der Liftanlage Pflicht!
- 7) Bei Sturz ist die Schleppspur sofort zu verlassen.
- 8) Das Aus- und Zusteigen auf der Strecke ist verboten.
- 9) Die Auffahrt darf nur auf der befestigten Schleppspur erfolgen. Das Fahren in Schlangenlinien ist dabei verboten.
- 10) Die Auffahrt hat mit tiefer Sattelposition und ohne fixierte Pedal-Clips zu erfolgen (beidbeinige Standsicherheit bei Stillsetzung der Liftanlage).
- 11) Beim Ausstieg ist die Anhängervorrichtung nur in Fahrtrichtung loszulassen und der Ausstiegsbereich sofort nach links zu verlassen.
- 12) Das Queren der Liftrasse bei der Abfahrt ist nur an der gekennzeichneten Kreuzungsstelle zulässig.
- 13) Alkoholisierte Personen sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- 14) Unfälle oder Schäden, die der Benutzer bei seiner Beförderung erleidet, sind dem Personal unverzüglich bekannt zu geben.
- 15) Die Benützung des Schlepliftes durch Personen mit Sondersportgeräten (Roller, Carts, etc.) ist nicht zulässig.

Genehmigt von der Bezirkshauptmannschaft

.....

anlässlich der Verhandlung am.....

Für den Bezirkshauptmann: